

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/9 vom 25. September 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2016\\_9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2016_9)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/9 du 25 septembre 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/9 del 25 settembre 2017

## **Regeste**

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Voraussetzungen für die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. September 2017, EL 2016/9).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid scheint die Beschwerdegegnerin nicht eine, sondern zwei Einsprachen abgewiesen zu haben, nämlich jene vom 6. August 2015 gegen die Verfügung vom 11. Juli 2015 und jene vom 7. September 2015 gegen die Verfügung vom 7. August 2015. Bei der ersten Verfügung vom 11. Juli 2015 muss es sich um eine Revisionsverfügung im Sinne des Art. 53 Abs. 1 ATSG oder um eine Wiedererwägungsverfügung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG gehandelt haben, denn mit ihr hat die Beschwerdegegnerin ihre Verfügung vom 9. Juli 2014 (mit der sie ihre ursprüngliche leistungszusprechende Verfügung vom 24. Mai 2014 wiedererwägungsweise ersetzt hatte) integral, das heisst rückwirkend ab dem Anspruchsbeginn am 1. Oktober 2013 ersetzt. Der Beschwerdeführer hat zwar eine Einsprache gegen diese Verfügung erhoben, aber diese hat sich inhaltlich gar nicht gegen die rückwirkende Neufestsetzung der Ergänzungsleistung, sondern vielmehr gegen die am 12. Juli 2015 verfügte revisionsweise Aufhebung der Ergänzungsleistung per 31. Juli 2015 gerichtet. Formal hat der Beschwerdeführer aus nicht nachvollziehbaren Gründen die Verfügung vom 12. Juli 2015, mit der er augenscheinlich nicht einverstanden gewesen ist, nicht angefochten. Folglich hätte die Beschwerdegegnerin sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob eine der beiden Verfügungen vom 11. und 12. Juli 2015 überhaupt rechtsgenügend angefochten worden sei. Allerdings ist dann noch während der laufenden Rechtsmittelfrist die Verfügung vom 7. August 2015 ergangen, mit der die Beschwerdegegnerin den Ergänzungsleistungsanspruch des Beschwerdeführers erneut integral rückwirkend per 1. Oktober 2013 neu festgesetzt hat. Die Verfügung vom 7. August 2015 kann nichts anderes als eine Widerrufsverfügung im Sinne des Art. 53 Abs. 3 ATSG gewesen sein. Sie hat also die beiden Verfügungen vom 11. und 12. Juli 2015 komplett ersetzt. Dadurch ist die Einsprache vom 6. August 2015 – unabhängig davon, ob auf diese hätte eingetreten werden können – jedenfalls gegenstandslos geworden. Den Anfechtungsgegenstand eines allfälligen Einspracheverfahrens hat also bloss noch die Verfügung vom 7. August 2015 bilden können. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer dann am 7. September 2015 eine Einsprache gegen diese Verfügung erheben lassen. Richtigerweise hätte die Beschwerdegegnerin deshalb die Einsprache vom 6. August 2015 als gegenstandslos abschreiben und nur die sich gegen die Verfügung vom 7. August 2015 richtende

Einsprache vom 7. September 2015 materiell behandeln müssen. Als Gegenstand des mit dem angefochtenen Entscheid abgeschlossenen Einspracheverfahrens und damit auch als Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens verbleibt somit nur der Inhalt des Verwaltungsverfahrens, das mit der Verfügung vom 7. August 2015 abgeschlossen worden ist. Dieser Gegenstand ist allerdings wesentlich weiter, als die Parteien anzunehmen scheinen, denn er umfasst den gesamten Ergänzungsleistungsanspruch ab dem 1. Oktober 2013 und – damit notwendigerweise verbunden – sämtliche Revisionen zwischen dem 1. Oktober 2013 und dem 7. August 2015.

## E. 2

2.1 Die Invalidenversicherung und die berufliche Vorsorgeeinrichtung haben dem Beschwerdeführer zwar rückwirkend ab dem 1. Februar 2013 eine höhere Rente zugesprochen. Diese revisionsweise Rentenerhöhung ist aber erst im Sommer 2015 erfolgt. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer also nicht schon ab dem 1. Februar 2013 höhere Rentenleistungen erhalten. Vielmehr hat er ab Sommer 2015 je eine höhere laufende Rente und zusätzlich je eine Nachzahlung für die Zeit von Februar 2013 bis Sommer 2015 erhalten. Würde auf die tatsächlichen Vorgänge abgestellt, dürfte die Ergänzungsleistung nicht rückwirkend per 1. Oktober 2013 (EL-Neuanmeldung) herabgesetzt werden. Vielmehr müsste sie mit Wirkung ab der Zusprache der höheren laufenden Rente angepasst werden, wobei die Nachzahlungen als (blosser) Vermögenszuwachs zu betrachten wären. In der Praxis wird in einer solchen Situation aber nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt. Vielmehr wird fingiert, die Auszahlung der höheren Renten sei sofort per 1. Februar 2013 erfolgt und es sei folglich gar nie zu einer Nachzahlung gekommen. Nur mit einer solchen Fiktion kann dem Gleichbehandlungsgebot vollumfänglich Rechnung getragen werden, denn ohne sie würde das für den Ergänzungsleistungsanspruch irrelevante Sachverhaltselement „Datum der Rentenerhöhungsverfügung“ zu einer unterschiedlichen Behandlung von EL-Bezügern führen: Jene, denen die erhöhte Rente sofort ausbezahlt wurde, müssten sich von Beginn weg entsprechend höhere Einnahmen anrechnen lassen, während jene, denen die höhere Rente erst rückwirkend mittels einer Nachzahlung ausbezahlt wird, zunächst weiterhin eine höhere Ergänzungsleistung beziehen könnten und sich später nur die Anrechnung eines höheren Vermögens gefallen lassen müssten. Die Anrechnung eines höheren Vermögens respektive eines entsprechend höheren Vermögensverzehr führt aber aufgrund der gesetzlichen Konzeption (Vermögensfreibetrag; Anrechnung nur eines Bruchteils des Vermögens als Einnahme) zu einer wesentlich tieferen Zunahme der anrechenbaren Einnahme als die Anrechnung der sofort ausbezahlten höheren Rentenleistungen. Folglich würden all jene EL-Bezüger, die eine Rentennachzahlung erhalten, wesentlich besser als jene EL-Bezüger gestellt, die ihre Rente umgehend erhalten. Dieser sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung wird mit der oben erwähnten Fiktion begegnet (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid EL 2016/44 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 20. März 2017, E. 3.2). Folglich müssen dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2013 – fiktiv – die höheren Renten der Invalidenversicherung und der beruflichen Vorsorge angerechnet werden. Im Gegenzug darf ihm aber für die Zeit ab dem 1. Oktober 2013 kein hypothetisches Erwerbseinkommen mehr angerechnet werden. Die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene revisionsweise Neuberechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs für die Zeit ab dem 1. Oktober 2013 (vgl. act. G 4.1.3 mit act. G 4.1.69) erweist sich diesbezüglich als rechtmässig.

2.2 Per 1. Januar 2014 haben sich nur die Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung geändert (vgl. act. G 4.1.63 mit act. G 4.1.69).

Folglich hat die Ergänzungsleistung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 nur an diese Sachverhaltsveränderung angepasst respektive entsprechend (geringfügig) erhöht werden müssen. Daran haben die rückwirkenden Rentenerhöhungen der Invalidenversicherung und der beruflichen Vorsorge selbstverständlich nichts geändert. Die Neuberechnung des EL-Anspruchs für die Zeit ab dem 1. Januar 2014 muss folglich der ursprünglichen Anspruchsberechnung ab jenem Zeitpunkt entsprechen, darf aber kein hypothetisches Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers enthalten und muss im Gegenzug die höheren Rentenleistungen berücksichtigen. Auch dieser Teil der im Zuge der rückwirkenden Revision erfolgten Neuberechnung der Ergänzungsleistung durch die Beschwerdegegnerin (vgl. act. G 4.1.5 mit act. G 4.1.63) erweist sich als rechtmässig. 2.3 Der am 9. Juli 2014 verfügte rückwirkende Neuberechnung der Ergänzungsleistung per 1. Oktober 2013 – nun ohne die Berücksichtigung eines hypothetischen Erwerbseinkommens – kommt angesichts des Umstandes, dass zufolge des Bezuges einer ganzen Rente der Invalidenversicherung ohnehin kein hypothetisches Erwerbseinkommen hat angerechnet werden dürfen, keine Bedeutung mehr zu. 2.4 Per 1. Januar 2015 haben sich die Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, die Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf und die Rente der Invalidenversicherung (leicht) erhöht (vgl. act. G 4.1.41 mit G 4.1.57). Auch diesen Veränderungen muss im Zuge der rückwirkenden Neufestsetzung der Ergänzungsleistung Rechnung getragen werden. Die Anspruchsberechnung der Beschwerdegegnerin (vgl. act. G 4.1.2 mit G 4.1.41) ist auch diesbezüglich als rechtmässig zu qualifizieren.

### **E. 3**

3.1 Mit Wirkung ab dem 1. August 2015 hat die Beschwerdegegnerin der Ehefrau des Beschwerdeführers ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet (vgl. act. G 4.1.4 mit act. G 4.1.2). Zur Begründung hat sie angeführt, die Ehefrau des Beschwerdeführers sei arbeitsfähig, habe sich aber mangels Arbeitswillens nicht ausreichend ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemüht. 3.2 Gemäss dem Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG sind Einnahmen, auf die verzichtet worden ist, so anzurechnen, wie wenn sie erzielt worden wären. Der Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG sieht also eine Abweichung vom Grundsatz vor, wonach nur jene Einnahmen zu berücksichtigen sind, die tatsächlich erzielt werden. Mit der Anrechnung von fiktiven Einnahmen, auf die verzichtet worden ist, wird der Verletzung der EL-spezifischen Schadenminderungspflicht, den eigenen Bedarf möglichst aus eigenen Mitteln und Kräften zu decken, begegnet. Die Frage, ob ein Verzicht respektive eine Verletzung der EL-spezifischen Schadenminderungspflicht vorliegt, ist anhand eines Vergleichs zwischen den tatsächlich erzielten Einnahmen und jenen Einnahmen zu beantworten, die erzielt werden könnten, wenn der EL-Bezüger und die in die EL-Anspruchsberechnung miteinbezogenen und damit ebenfalls von einer Ergänzungsleistung profitierenden Personen ihre zumutbaren Möglichkeiten zur Erzielung möglichst hoher Einnahmen vollumfänglich ausnützen würden. Bezüglich des in der Praxis häufigsten Falls eines (möglichen) Verzichtes auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens ist massgebend, welches Erwerbseinkommen eine von einer Ergänzungsleistung profitierende Person erzielen könnte, wenn sie ihre zumutbare Arbeitsfähigkeit (unter Berücksichtigung allfälliger Betreuungspflichten) auf dem massgebenden tatsächlichen Arbeitsmarkt ausnützen würde. Entscheidend sind also die Arbeitsfähigkeit, allfällige Betreuungspflichten und die Erwerbsmöglichkeiten auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt. 3.3 Laut einem Gutachten der medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS) Zentralschweiz vom 26. Mai 2009 (act. G 4.3.1) hat die Ehefrau des Beschwerdeführers damals an einer

essentiellen arteriellen Hypertonie sowie – ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit – an einer chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren, an beginnenden polysegmentalen degenerativen Veränderungen, an degenerativen Aortenklappenveränderungen, an einer Aortensklerose, an einem Vitamin D3-Mangel, an einem Klimakterium praecox, an einer leichtgradigen Gastritis, an rezidivierenden Harnwegsinfekten sowie an Knick-Senkfüssen gelitten. Die Sachverständigen haben ihr eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit für leidensadaptierte Tätigkeiten attestiert. Die Hausärztin Dr. C.\_\_\_\_ hat am 18. September 2015 berichtet (act. G 4.2.8), dass die Ehefrau des Beschwerdeführers an einer „schweren endogenen Depression“ mit einer somatoformen Schmerzstörung leide. Darin könnte eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Ehefrau in der Zeit vom Frühjahr 2009 bis zum Herbst 2015 erblickt werden. Allerdings hatte Dr. C.\_\_\_\_ bereits im September 2009 eine massive anhaltende somatoforme Schmerzstörung bei einer erheblichen endogenen depressiven Störung diagnostiziert, was vom Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen in dessen Entscheid vom 23. Juni 2011 als nicht überzeugend qualifiziert worden war. Weder hinsichtlich der Diagnose noch bezüglich der Arbeitsfähigkeitsschätzung enthält der Bericht vom 18. September 2015 also einen Hinweis auf eine relevante Veränderung des Gesundheitszustandes der Ehefrau des Beschwerdeführers. Vielmehr enthält der Bericht (wie schon jener vom 3. September 2009) bloss eine von den Schlussfolgerungen der Sachverständigen der MEDAS Zentralschweiz abweichende Beurteilung. Eine Begründung für die anderslautende Diagnosestellung und Arbeitsfähigkeitsschätzung findet sich im Attest allerdings nicht. Dr. C.\_\_\_\_ hat mit keinem Wort Bezug auf das Gutachten der MEDAS Zentralschweiz genommen, von dem sie damals eine Kopie erhalten hatte. Jedenfalls fehlt in ihrem Bericht vom 18. September 2015 jeder Hinweis auf eine relevante Veränderung des Gesundheitszustandes der Ehefrau des Beschwerdeführers. Auch in den übrigen Akten finden sich keinerlei Hinweise auf eine relevante Sachverhaltsveränderung. Überwiegend wahrscheinlich ist die Ehefrau des Beschwerdeführers folglich nach wie vor in der Lage, eine leidensadaptierte Tätigkeit ohne jede Einschränkung zu verrichten.

3.4 Eine Betreuungspflicht, die die Ehefrau des Beschwerdeführers an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit hindern würde, besteht nicht. Folglich könnten allein die Verhältnisse auf dem in Betracht fallenden tatsächlichen Arbeitsmarkt die Verrichtung einer Erwerbstätigkeit beziehungsweise die Erzielung eines Erwerbseinkommens verunmöglichen. Das müsste mittels ausreichend ernsthafter, aber erfolgloser Stellenbemühungen nachgewiesen sein. Da die Ehefrau des Beschwerdeführers offenkundig davon überzeugt ist, höchstens eine ganz leichte Tätigkeit in einem Pensum von maximal 20 Prozent verrichten zu können, müssen sämtliche Stellenbemühungen, die sich auf eine dieser subjektiven Überzeugung entsprechenden Belastung übersteigende Arbeitstätigkeit beziehen, als nicht ernsthaft qualifiziert werden. Wenn der Ehefrau des Beschwerdeführers nämlich eine entsprechende Arbeitsstelle angeboten worden wäre, hätte sie dieses Angebot abgelehnt, weil sie sich nicht in der Lage gefühlt hätte, die entsprechende Tätigkeit auch tatsächlich zu verrichten. Ihre Stellenbemühungen hat sie also nur pro forma respektive zum Zweck des Bezuges einer entsprechend höheren Ergänzungsleistung getätigt. Das ist nicht geeignet, die objektive Unmöglichkeit des Auffindens einer geeigneten Tätigkeit auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt zu belegen. Folglich liegt eine selbstverschuldete Arbeitslosigkeit vor, weshalb der Ehefrau des Beschwerdeführers ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden muss.

3.5 Für die Bestimmung der Höhe des hypothetischen Erwerbseinkommens muss auf

statistische Angaben abgestellt werden. Die neusten Ergebnisse zu den statistischen Löhnen resultieren aus der Lohnstrukturerhebung (LSE) 2012. Gemäss der Tabelle TA1 hat der Medianwert der Löhne für Frauen, die einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art verrichtet haben (Kompetenzniveau 1), 4'112 Franken pro Monat bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden betragen. Das Lohnniveau in der Grossregion Ostschweiz ist allerdings etwa zehn Prozent unter dem gesamtschweizerischen Lohnniveau (vgl. LSE 2012, K1;  $[6'099 + 5'600] \div 2 \div 6'439 = 0,9084$ ). Unter Berücksichtigung dieser Differenz, der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden im Jahr 2015 und der Nominallohnentwicklung von 2,13 Prozent in den Jahren 2012–2015 (Indexstand Frauen 2012: 2630; Indexstand Frauen 2015: 2686) ergibt sich ein Ausgangswert für das hypothetische Erwerbseinkommen von 47'283 Franken. Bei einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit besteht grundsätzlich kein Anlass, einen Tabellenlohnabzug (vgl. BGE 126 V 75) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der zahlreichen Beschwerden, die aus medizinischer Sicht keine Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit haben, aber den wirtschaftlichen Wert der Arbeitskraft der Ehefrau dennoch schmälern könnten, ist davon auszugehen, dass diese nicht in der Lage sein wird, ihre Arbeitsfähigkeit mit einem durchschnittlichen wirtschaftlichen Erfolg zu verwerten, das heisst einen dem Zentralwert aller Hilfsarbeiterinnenlöhne entsprechenden Lohn zu erzielen. Deshalb rechtfertigt es sich hier, einen Abzug von zehn Prozent zu berücksichtigen, womit sich ein Erwerbseinkommen von 42'554 Franken ergibt. Das von der Beschwerdegegnerin berücksichtigte Erwerbseinkommen von 30'941 Franken erweist sich damit als zu tief. 3.6 Schon die Anrechnung des zu tiefen Erwerbseinkommens von 30'491 Franken hat zu einem Einnahmenüberschuss geführt. Durch die Berücksichtigung des oben ermittelten höheren hypothetischen Erwerbseinkommens vergrössert sich der Einnahmenüberschuss, weshalb für die Zeit ab dem 1. August 2015 (erst recht) kein Anspruch auf eine Ergänzungsleistung mehr bestehen kann. Der Fehler der Beschwerdegegnerin bei der Berechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens wirkt sich also nicht auf das Ergebnis aus, weshalb jener Teil der Beschwerde, der sich gegen die Aufhebung der laufenden Ergänzungsleistung richtet, abzuweisen ist.

#### **E. 4**

Für das Einspracheverfahren wird eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung gemäss dem Art. 37 Abs. 4 ATSG nur gewährt, wenn die Vertretung erforderlich ist. Das ist nur dann der Fall, wenn sich schwierige tatsächliche oder rechtliche Fragen stellen (vgl. dazu den Entscheid EL 2016/17 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 31. Januar 2017, E. 2.1 und 2.2). In solcher Fall liegt hier nicht vor, denn abgesehen von der etwas verzwickten Verfahrenssituation, der allerdings keine entscheidende Bedeutung zukommt, hat sich der Rechtsstreit nur um die Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau des Beschwerdeführers gedreht. Dabei haben sich weder schwierige tatsächliche noch komplexe rechtliche Fragen gestellt. Wie in vergleichbaren Fällen auch (vgl. die Hinweise im Entscheid EL 2016/17 vom 31. Januar 2017, E. 2.3) ist deshalb das Gesuch um eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das Einspracheverfahren abzuweisen. Diesbezüglich erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid als rechtmässig.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist zusammenfassend integral abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Zufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung hat der Staat der Beschwerdeführerin eine Entschädigung

auszurichten. Der erforderliche Vertretungsaufwand ist angesichts der wenigen relevanten Akten, der Beschränkung auf eine isolierte Rechtsfrage und des einfachen Schriftenwechsels als deutlich unterdurchschnittlich zu qualifizieren, weshalb die Entschädigung auf 80 Prozent (vgl. Art. 31 Abs. 3 AnwG) von 2'000 Franken, das heisst auf 1'600 Franken festgesetzt wird. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 1'600.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.